

**Satzung der Universität Ulm  
nach § 60 der Abgabenordnung  
für den Bereich der entgeltlichen Forschungstätigkeit  
(einschließlich der entgeltlichen Forschungstätigkeit  
der Medizinischen Fakultät)**

vom 22. Dezember 2003

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und der Hochschulgesetze v. 28.05.2003, und § 60 der Abgabenordnung erlässt der Rektor am 22. Dezember 2003 gemäß § 117 UG folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Die Universität Ulm als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 3 Abs. 1 UG) bei ihrer Forschungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Universität Ulm.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag Dritter.

**§ 2**

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Ulm selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Die dem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Ulm erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Universität Ulm keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Ulm zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Ulm, den 22.12.2003

gez.

(Prof. Dr. K.-J. Ebeling)  
- Rektor -